

NR. 863 | 21. JANUAR 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.01.2011

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
Vom 14. Januar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 4.12.1998 (GABl. NW. II. S. 267), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 15.4.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird ersetzt durch den folgenden neuen Absatz 1:

„(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer folgendes nachweist:

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

Die Abschlüsse gemäß Buchstaben a bis c müssen eine überdurchschnittliche Note (2,0 oder besser) aufweisen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften.“

2. In § 5 Abs. 1 wird hinter „Der Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin ist“ eingefügt: „zu Beginn der Promotion“.

3. § 5 Abs. 2 Ziffer 5 wird wie folgt neu formuliert:

„die schriftliche Einverständniserklärung der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer oder der Antrag auf Vermittlung zweier Betreuerinnen bzw. Betreuer aus dem in § 6 Abs. 1 bestimmten Personenkreis“

4. In § 6 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

a) „Hierüber wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerinnen bzw. Betreuern eine Betreuungsvereinbarung* geschlossen, die dem Promotionsausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. In § 6 wird als neuer zusätzlicher Absatz 5 angefügt:

„(5) Um die wissenschaftliche Kommunikation zu gewährleisten, bietet die Fakultät für Ostasienwissenschaften regelmäßig Kolloquien und andere Veranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden an. Den Doktorandinnen und Doktoranden wird empfohlen der Ruhr University Research School beizutreten.“

6. In § 7 Abs. 1 Ziffer 4 wird eingefügt:

a) in Satz 1 vor „Erklärung mit folgendem Wortlaut“ das Wort: „eidesstattliche“;

b) in Satz 2 hinter „die vorgelegte Arbeit“ die Worte: „selbstständig und“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 9.3.2009 und 16.12.2010.

Bochum, den 14. Januar 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

* Eine Musterbetreuungsvereinbarung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

Anlage

Fakultät für Ostasienwissenschaften

An die/den
Vorsitzende/n des Promotionsausschusses

Ruhr-Universität Bochum, Dekanat der Fakultät für Ostasienwissenschaften, D-44780 Bochum

Betreuungsvereinbarung für Doktorandinnen/Doktoranden (Anlage gem. Promotionsordnung § 6 Abs. 2)

Zwischen Frau/Herrn (Doktorand/in) und Frau/Herrn
Prof./PD/Juniorprof. Dr. und
(Betreuer/innen) wird hinsichtlich einer an der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität
Bochum im Fach geplanten Arbeit über das Thema (Arbeitstitel)

.....
.....
eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung seitens der Betreuer/innen gewährleisten als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten (umfassenden) Promotionsvorbereitung seitens der Doktorandin/des Doktoranden. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

1. Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens aus.
2. Die/der Doktorand/in legt dazu bis zum einen Zwischenbericht über den Fortgang der Arbeit vor.
3. Die Betreuer/innen verpflichtet sich ihrer-/seinerseits, den vorgelegten Zwischenbericht zu prüfen und – in mündlicher oder schriftlicher Form – zu kommentieren.
4. Die/der Doktorand/in stellt ihr/sein Projekt vor der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit vor. Der Zeitpunkt dafür wird mit den Betreuerinnen/Betreuern vereinbart.
5. Der Status als Doktorand/in gilt zunächst bis zum [vereinbartes Datum für die Vorlage des Zwischenberichts] und kann nach Vorlage eines Zwischenberichts zum Fortgang des Projekts verlängert werden.

Das Erbringen weiterer Studienleistungen gemäß Promotionsordnung § 4 ist

nötig
nicht nötig

Bochum, den

Unterschrift
Doktorand/in

Unterschriften
Betreuer/innen